

# Satzung des Löwenzahn e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Löwenzahn e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Hürth
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Brühl eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist aktive Menschen im dritten Alter – auch Nichtmitglieder – in ihren persönlichen Gestaltungsbemühungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Vermittlung von Kontakten
  - Förderung von Eigeninitiativen
  - Angebot von Bildungsveranstaltungen vor allem auch im Bereich der modernen Medien
  - Vermittlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten
  - Gegenseitige Hilfe und Anleitung zur Selbsthilfe
  - Förderung des Miteinander der Generationen
  - Förderung des Gemeinschaftslebens
  - Erfassen von Interessengebieten
  - Bildung von Interessengruppen
  - Organisation von kulturellen, sozialen und sportlichen Gruppenaktivitäten

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch vom Recht der Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Als erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt auch der Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr, wenn das Mitglied wenigstens zweimal schriftlich gemahnt worden ist.

## § 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich auf ein Konto des Vereins zu zahlen.
- (3) Spenden sind satzungsgemäß zu verwenden und für den Spender steuerlich abzugsfähig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in, Schriftführer/in.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Kontakte zu anderen Vereinen, Firmen und Institutionen, die zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen können, aufzunehmen und zu pflegen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den / die zweite/n Vorsitzende/n. Eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und eine/r der Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Überschreiten der Vorstand oder seine Mitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Befugnisse, so haften die Verursacher gegenüber dem Verein für den daraus entstehenden Schaden.
- (9) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit kann der/die Vorsitzende in dringenden Fällen Rechtsgeschäfte allein bis zu einem Wert von DM 1000,- / EUR 500,- abschließen, sofern die Mittel dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den /die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den / die zweite Vorsitzende/n. Dabei muss eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten werden. Gleichzeitig muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins

sein dürfen. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Beitrags- und Gebührenbefreiungen,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an anderen Körperschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab DM 10.000,- / EUR 5.000,- ,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden gem. Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies von mehr als 10 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Antrag muß die Beratungsgegenstände enthalten, die entsprechend zu erläutern sind. In dieser Mitgliederversammlung kann nur über die in den Anträgen enthaltenen Beratungsgegenstände Beschluss gefasst werden.
- (8) Beschlüsse können grundsätzlich nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenständen gefasst werden.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorge-sehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor rechtzeitig in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hürth zur Verwendung für Ökumenische Seniorenarbeit.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hürth, den 18. November 1999

Unterschriften: (Siehe Urschrift)

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1.3.2001 in §2.2 geändert, indem hinzugefügt wurde:  
Angebot von Bildungsveranstaltungen vor allem auch im Bereich der modernen Medien

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2005 in §4.4 geändert, indem hinzugefügt wurde:  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch vom Recht der der Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Als erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt auch der Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr, wenn das Mitglied wenigstens zweimal schriftlich gemahnt worden ist.

Die Satzung wurde nach Vorgabe des Finanzamtes durch den Vorstand (s. §9.2) in der Vorstandssitzung am 23.4.2018 nach einstimmigem Beschluss geändert und in der Mitgliederversammlung am 14.1.2019 bestätigt, indem § 11.2. geändert wurde in:  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hürth zur Verwendung für Ökumenische Seniorenarbeit.